

Sitzung vom 25. Juni 2014 / Geschäft Nr. 5

Bericht und Antrag Wasserversorgungsreglement und Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement; Änderungen

1. Ausgangslage

Die beantragten Änderungen dieser Reglemente haben zwei Ursachen:

Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)

Die bisher für die Berechnung massgebenden Belastungswerte BW wurden in Belastungswerte LU (Loading Unit) umbenannt und neu eingestuft. Ohne Anpassung der beiden Reglemente würden die Anschlussgebühren gegenüber bisher um bis zu 30 % sinken.

Wiederkehrende Gebühren (Benützungsgebühren)

Die sog. Primäranlagen der Wasserversorgung Zollikofen wurden per 1. Januar 2007 an die Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG) gegen einen Gesamterlös von 6,42 Mio. Franken übertragen. Der Erlös musste gemäss den einschlägigen Weisungen des Kantons in eine Spezialfinanzierung ohne weitere Zweckbestimmung eingelegt werden. Dieser finanztechnische Vorgang hat von Beginn weg nicht befriedigt. Durch die zwischenzeitliche Änderung der kantonalen Gemeindeverordnung (BSG 170.111) wird nun eine Auflösung dieser Rückstellung möglich. Während 16 Jahren kann pro Jahr ein gleichbleibender Anteil aus dieser Spezialfinanzierung entnommen werden und der Laufenden Rechnung der Wasserversorgung Zollikofen als Ertrag gutgeschrieben werden. Dies ermöglicht eine deutliche Senkung der Benützungsgebühren. Dazu ist eine Anpassung der Untergrenzen der Gebührenspannweiten im Gebührenreglement notwendig.

2. Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)

Neue Belastungswerte LU statt BW

Die Belastungswerte, eine technische Grösse, dienen dem Sanitärplaner die Hausinstallationen (Leitungen) zu dimensionieren. Der Wasserversorgung dienen sie, die Hausanschlussleitung zu dimensionieren und ganz wesentlich zur Erhebung der einmaligen Anschlussgebühren.

Die bekannten Belastungswerte BW wurden in Belastungswerte LU (*Loading Unit) umbenannt und neu eingestuft. Weil neue Geräte – im speziellen Wasch- und Geschirrspülmaschinen sowie Duschen und Badewannen – kleinere Wassermengen benötigen als früher, hat der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) die entsprechenden Belastungswerte herabgesetzt und in seiner überarbeiteten Richtlinie für Trinkwasserinstallationen (W3) verankert. Sie trat per 1. Januar 2013 in Kraft.

* Belastungseinheit

Leider wurde die frühzeitige Information dieser Massnahme zuhanden der Städte, Gemeinden und Wasserversorgungen versäumt. Andernfalls wäre die Neuerung auch im neuen Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Zollikofen vom 21. November 2012 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2013 entsprechend berücksichtigt worden.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	10.06.2014	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2014\140625\wasserversorgungsreglement antrag ggr.docx	10.06.2014 08:50 / ks	1.6	1 von 6

Die nachfolgende Tabelle zeigt zur Information diejenigen Verwendungszwecke, für welche die neuen LU im Vergleich zu den alten BW herabgesetzt wurden:

Verwendungszweck	Belastungswert	Belastungswert
	BW	LU
Anschlüsse DN 15 (1/2“)		
Haushaltwaschautomat	4	2
Entnahmemarmatur für Balkon	5	2
Dusche, Spülbecken, Waschtrog	3	2
Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss	4/2	2
Urinoir-Spülung automatisch	4	3
Badewanne	4	3

Für WC-Spülkasten, Getränkeautomat, Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause, Haushaltgeschirr-Spülmaschine (jeweils 1 LU) sowie Entnahmemarmatur für Garten und Garage (5 LU) entsprechen die alten Belastungswerte (BW) den neuen Belastungswerten (LU).

Finanzielle Auswirkungen der neuen Belastungswerte auf die Anschlussgebühren

Die Rechnung der Wasserversorgung der Gemeinde Zollikofen, welche selbsttragend sein muss, sieht neben den wiederkehrenden Gebühren (Benützungsgebühren) auch einmalige Gebühren (Anschlussgebühren) vor.

Im Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Zollikofen sind die Anschlussgebühren im Art. 37 wie folgt festgelegt:

"¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung der Wasserversorgungsanlagen haben die Wasserbeziehenden für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

"² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des gesamten umbauten Raumes (uR) nach SIA 416 der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben."

Aus der Umstellung von den bisherigen Belastungswerten (BW) auf die neuen Belastungswerte (LU) resultiert in der Regel eine kleinere Summe von Belastungswerten, die für die Berechnung der Anschlussgebühren massgebend ist. Dies führt für die Anschliessenden zu einer Senkung der Anschlussgebühren resp. für die Wasserversorgung der Gemeinde Zollikofen zu einem Gebührenaufschlag im Umfang von bis zu 30 %.

Wie in Art. 37, Abs. 1 des Wasserversorgungsreglements erwähnt, dient die Anschlussgebühr zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Wasserversorgungsanlagen. Diese Investitionskosten sind im Laufe der Zeit nicht gesunken sondern kontinuierlich angestiegen. Deshalb kann die durch die neuen Belastungswerte (LU) eintretende Senkung der Anschlussgebühren und der damit verbundene Gebührenaufschlag nicht hingenommen werden.

Deshalb wird beantragt, die Anschlussgebühr berechnet auf der neuen Norm (Belastungswert LU) von Fr. 55.00 auf Fr. 65.00 pro Belastungswert anzuheben.

Die nachstehende Übersicht zeigt anhand von zwei Beispielen den erwähnten Gebührenaufschlag (mittlere Spalte), wenn keine Anhebung der Gebühr vorgenommen wird, und das Ergebnis der vorgeschlagenen Anhebung der Anschlussgebühr (rechte Spalte) berechnet auf der neuen Norm (Belastungswert LU).

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	10.06.2014	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2014\140625\wasserversorgungsreglement antrag ggr.docx	10.06.2014 08:50 / ks	1.6	2 von 6

Anschlussgebühren nach BW vor 01.01.2013			Anschlussgebühren nach LU ab 01.01.2013 (ohne Gebührenanpassung)			Anschlussgebühren nach LU ab 01.09.2014 (mit Gebührenanpassung)		
4½ Zimmer Wohnung			4½ Zimmer Wohnung			4½ Zimmer Wohnung		
BW	Fr./BW	Total Anschlussgebühr	LU	Fr./LU	Total Anschlussgebühr	LU	Fr./LU	Total Anschlussgebühr
34	55.00	Fr. 1'870.00	27	55.00	Fr. 1'485.00	27	65.00	Fr. 1'755.00
					Fr. -385.00			Fr. -115.00
					79%			94%
5½ Zimmer Einfamilienhaus			5½ Zimmer Einfamilienhaus			5½ Zimmer Einfamilienhaus		
BW	Fr./BW	Total Anschlussgebühr	LU	Fr./LU	Total Anschlussgebühr	LU	Fr./LU	Total Anschlussgebühr
46	55.00	Fr. 2'530.00	39	55.00	Fr. 2'145.00	39	65.00	Fr. 2'535.00
					Fr. -385.00			Fr. 5.00
					85%			100%

3. Wiederkehrende Gebühren (Benützungsgebühren)

Ausgangslage

Die Rechnung der Wasserversorgung der Gemeinde Zollikofen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Laufenden Rechnungen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung müssen mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden. Überschüsse der Laufenden Rechnung werden in die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Wasserversorgung eingelegt; Fehlbeträge werden der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Wasserversorgung entnommen.

Da die Laufenden Rechnungen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung während Jahren substantielle Rechnungsüberschüsse auswiesen, welche in die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Wasserversorgung eingelegt wurden, wuchs deren Bestand kontinuierlich an. Der Saldo dieser Spezialfinanzierung belief sich per 31. Dezember 2013 gerundet auf 2,8 Mio. Franken. Der Voranschlag für das Jahr 2014 sieht einen Fehlbetrag (Fr. 118'190.00) zu Lasten der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Wasserversorgung vor. Somit wird der Saldo der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Wasserversorgung per 31. Dezember 2014 voraussichtlich gerundet bei 2,68 Mio. Franken liegen.

Für die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich der Abwasserversorgung empfiehlt die Finanzkommission eine Soll-Reserve von rund 50 % des Jahresumsatzes. Diese Überlegung gilt sinngemäss auch für die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Wasserversorgung. Der Jahresumsatz der Wasserversorgung liegt bei ca. 2 Mio. Franken. Daraus ergibt sich für die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Wasserversorgung eine Soll-Reserve von rund 1 Mio. Franken. Demzufolge ist der heutige Saldo dieser Spezialfinanzierung mit rund 2,68 Mio. Franken immer noch deutlich zu hoch.

Um den zu hohen Saldo der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Wasserversorgung abbauen zu können, wurden in den Jahren 2009 bis 2014, durch die Herabsetzung der Wiederkehrenden Gebühren (Benützungsgebühren), absichtlich Rechnungsdefizite zwischen rund Fr. 130'000.00 und Fr. 224'000.00 budgetiert.

Erlös aus dem Übertrag der Primäranlagen der Wasserversorgung Zollikofen an die Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG)

Die Primäranlagen der Wasserversorgung Zollikofen wurden per 1. Januar 2007 an die Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG) gegen eine Entschädigung von 6,42 Mio. Franken übertragen. Da die übertragenen Anlagen im Zeitpunkt des Übertrags zu Lasten der Rechnung der Wasserversorgung Zollikofen bereits vollständig abgeschrieben waren, konnte der Erlös nicht wieder der Rechnung der Wasserversorgung Zollikofen gutgeschrieben werden, sondern musste gemäss den einschlägigen Weisungen des Kantons in eine eigens dafür gebildete Spezialfinanzierung ohne weitere Zweckbestimmung eingelegt werden.

Dieser finanztechnische Vorgang hat von Beginn weg nicht befriedigt. Deshalb sind sowohl die betroffenen Gemeinden als auch die Kommunalverbände beim Kanton vorstellig geworden, um diese Mittel in die Spezialfinanzierung der Wasserversorgung zurückführen zu können.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	10.06.2014	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2014\140625\wasserversorgungsreglement antrag ggr.docx	10.06.2014 08:50 / ks	1.6	3 von 6

Durch eine Änderung der kantonalen Gemeindeverordnung (BSG 170.111) wird nun eine Auflösung dieser Rückstellung resp. Spezialfinanzierung möglich. Der revidierte Art. 85a sieht vor, dass nach Ablauf einer „Sperrfrist“ von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Übertrags jährlich ein gleichbleibender Anteil während 16 Jahren dieser Spezialfinanzierung entnommen werden kann. Das bedeutet für die Gemeinde Zollikofen bzw. für die Wasserversorgung Zollikofen konkret, dass ab dem Rechnungsjahr 2013 (bis und mit Jahr 2028) jährlich ein Betrag von Fr. 401'250.00 (= 1/16 von Fr. 6'420'000.00) dieser Spezialfinanzierung entnommen und der Laufenden Rechnung der Wasserversorgung der Gemeinde Zollikofen gutgeschrieben werden kann. Dies führt zu einer Entlastung der Laufenden Rechnung der Wasserversorgung Zollikofen von jährlich Fr. 401'250.00.

Auf die Rückzahlung des der WVRB AG gewährten zinslosen Darlehens hat diese neue Bestimmung keinen Einfluss. Von der WVRB AG wird weiterhin jährlich 1/30 des Darlehensbetrages, das heisst Fr. 214'000.00 an die Gemeinde Zollikofen zurück bezahlt.

Die Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG) hat für ihr Leitungssystem (Primärsystem) eine Zukunftsplanung mit Nutzungsanalyse erstellt und daraus ein Ziel-Leitungssystem definiert. Im Zuge ihrer Neustrukturierung hat die WVRB AG im Jahre 2007 Transportleitungen der Gemeinde Zollikofen zum Preis von Fr. 4'529'000.00 in ihren Besitz übernommen. Die Überprüfung des Transportleitungsnetzes der WVRB AG in der Gemeinde Zollikofen auf Zugehörigkeit zum Primärsystem ergab, dass die Leitungen im Bereich Alpenstrasse bis zum südlichen Ende der Aarestrasse sowie vom Bürgerweg bis zur Länggasse für die Funktion des Primärsystems nicht mehr gebraucht werden. Diese Leitungsabschnitte sollen nun zu einem Preis von Fr. 1'259'000.00 zurück in den Besitz der Gemeinde Zollikofen übertragen werden. Diese Rückübertragung schmälert die vorstehend erwähnte Darlehenssumme. Das Geschäft wird dem Parlament Ende 2014 oder Anfang 2015 unterbreitet.

Herabsetzung der Wiederkehrenden Gebühren (Benützungsgebühren)

Damit der zu hohe Saldo der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Wasserversorgung weiterhin abgebaut werden kann, sind – auch nach der neu möglichen Entnahme von jährlich Fr. 401'250.00 aus der Spezialfinanzierung ohne weitere Zweckbestimmung – in der Laufenden Rechnung der Wasserversorgung jährliche Rechnungsdefizite in der Grössenordnung zwischen Fr. 150'000.00 und Fr. 300'000.00 zu budgetieren. Dies ist aber nur möglich, wenn die Wiederkehrenden Gebühren (Benützungsgebühren) deutlich herabgesetzt werden.

Für das Jahr 2014 konnten die Wiederkehrenden Gebühren (Benützungsgebühren) nur ungenügend herabgesetzt werden, da die Untergrenzen der Gebühren-Spannweiten gemäss dem geltenden Gebührenreglement eine weitere Senkung verunmöglichten.

Antrag auf Senkung der Untergrenzen der Gebühren-Spannweiten im Gebührenreglement

Die Gebühren-Spannweiten gemäss Art. 3, Abs. 2 und Abs. 3 sind wie folgt neu festzulegen:

				bisher			neu
Unterer Wert Grundgebühr	minus	20.00 %	➔	Fr. 20.00	minus	Fr. 4.00	= Fr. 16.00
Oberer Wert Grundgebühr			➔	Fr. 50.00	minus	Fr. 4.00	= Fr. 46.00
Unterer Wert Verbrauchsgebühr	minus	18.18 %	➔	Fr. 1.10	minus	Fr. 0.20	= Fr. 0.90
Oberer Wert Verbrauchsgebühr			➔	Fr. 3.00	minus	Fr. 0.20	= Fr. 2.80

Die Reduktion beim unteren Wert der Verbrauchsgebühr wurde so gewählt, dass die Gebühr keine Anteile von 5 Rappen mehr enthält. Zudem wurden die neuen Gebühren-Spannweiten

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	10.06.2014	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2014\140625\wasserversorgungsreglement antrag ggr.docx	10.06.2014 08:50 / ks	1.6	4 von 6

auf die im Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Zollikofen festgelegte Gebührenverteilung (Art. 36, Abs. 3) abgestimmt.

Mit den korrigierten Werten wird es möglich, dass die Wiederkehrenden Gebühren (Benützungsgebühren) so herabgesetzt werden können, dass auch nach der neu zulässigen Entnahme von jährlich Fr. 401'250.00 aus der Spezialfinanzierung ohne weitere Zweckbestimmung, in der Laufenden Rechnung der Wasserversorgung Zollikofen Rechnungsdefizite in der Grössenordnung zwischen Fr. 150'000.00 und Fr. 300'000.00 zu budgetieren, um den zu hohen Saldo der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Wasserversorgung weiterhin über mehrere Jahre kontinuierlich abbauen zu können.

4. Reglementsänderungen

Die vorgeschlagenen Reglementsänderungen sollen die Gebührenauffälle infolge der Umstellung auf die Belastungswerte (LU) kompensieren und die Spannweiten der Benützungsgebühren neu festlegen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. April 2014 unter dem Vorbehalt, dass der GGR den Reglementsänderungen zustimmt, die Anpassung der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement beschlossen. Darin wurde die einmalige Anschlussgebühr analog dem Gebührenreglement auf Fr. 65.00 pro Belastungswert (LU) festgesetzt.

5. Rechtsgrundlagen

- Kantonale Gemeindeverordnung, Art. 86 und 87 (BSG 170.111)
- Gemeindeverfassung, Art. 55, Abs. a (SSGZ 101.1)
- Wasserversorgungsreglement, Art. 35 ff (SSGZ 752.3)

6. Bezug zum Leitbild

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Zusammenhang zum Leitbild. Es läuft dem Leitbild und den zum Leitbild definierten Schwerpunkten aber auch nicht zuwider.

7. Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission stimmt den Anpassungen im Wasserversorgungsreglement und dem Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement zu.

8. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, zu

beschliessen:

1. Der Änderung des Wasserversorgungsreglements (SSGZ 752.3) wird zugestimmt.
2. Der Änderung des Gebührenreglements zum Wasserversorgungsreglement (SSGZ 752.311) wird zugestimmt.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	10.06.2014	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2014\140625\wasserversorgungsreglement antrag ggr.docx	10.06.2014 08:50 / ks	1.6	5 von 6

Zollikofen, 28. April 2014

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Beilagen:

- Synopse Wasserversorgungsreglement
- Änderungserlass Wasserversorgungsreglement
- Synopse Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement
- Änderungserlass Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	10.06.2014	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2014\140625\wasserversorgungsreglement antrag ggr.docx	10.06.2014 08:50 / ks	1.6	6 von 6